

S a t z u n g

§ 1 Name und Zweck

Der Polizeisportverein Schwarzenberg e.V. („PSV Schwarzenberg e.V.“) mit Sitz in Schwarzenberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Zugewiesene personen- bzw. zweckgebundene Mittel können an Mitglieder ausgezahlt werden.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, ist aber an die Vereinssatzung und die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die /der Vereinsjugendvorsitzende ist Mitglied des Vereinshauptausschusses im Polzeisportverein Schwarzenberg e.V. Die Einnahmen und Ausgaben sind in jedem Fall über das Konto des Vereins zu buchen.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, welcher
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmeantrag nachweist und
 - b) einen schriftlichen Antrag stellt
- Über die Aufnahme entscheiden die Leitungen der Abteilungen, in Ausnahmefällen der VHA.
- Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Der Vorstand ist zur Aktualisierung der Mitgliederverwaltung schnellstens über Zu- und Abgänge zu informieren.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten
 - b) mit dem schriftlich erklärten Austritt
 - c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes
 - d) bei Ableben des Mitgliedes
 - e) bei Auflösung des PSV Schwarzenberg e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vereinshauptausschuss (VHA)
- c) Vereinsvorstand (Vorstand)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der MV erfolgt aller zwei Jahre, unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden. Bei dringender Notwendigkeit ist die Mitgliederversammlung außerdem aus folgenden Gründen einzuberufen und zu den daraus entstehenden Problemen zu befragen / Beschlüsse zu fassen:

- a) Änderungen der Satzung des Vereins
- b) Umbenennung / Auflösung des Vereins
- c) Grundsatzfragen
- d) Handlungsunfähigkeit des Vorstandes

Außerordentliche MV können einberufen werden durch:

- a) den Vorstand
- b) auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder des VHA
- c) bei schriftlichem Antrag von 1/3 der Mitglieder des Vereins

Bei einem Mitgliederstand von mehr als 100 kann die MV mit Vorstandsbeschluss auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungen. Der Delegiertenschlüssel wird vom VHA festgelegt.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Satzungsänderungen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre), Wahl des Kassenprüfers (alle 4 Jahre)
- Beschlussfassung über strittige Fragen des VHA
- Beschlussfassung über Umlagen
- Beschlussfassung zum Erwerb und Verkauf von Grundvermögen und zur Auflösung des Vereins

Anträge sind schriftlich durch das einzelne Mitglied bis 8 Tage vor dem Termin an den Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand entscheidet über Ort, Zeit und Personenkreis der Antragsbehandlung bis zur Klärung.

Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vereinshauptausschuss

Der VHA besteht aus:

- (1) dem Vorstand
- (2) Pressewart
- (3) Schriftführer
- (4) Materialwart
- (5) Kassenprüfer
- (6) Jugendleiter
- (7) Leiter der Abteilungen

Die Funktionen (2) bis (4) des VHA werden vom Vorstand berufen.

Der Einsatz des Jugendleiters regelt sich nach der Jugendordnung.

Weitere notwendige Funktionen des VHA können vom Vorstand berufen werden.

Dem VHA obliegt:

- Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht der MV obliegen
- Beschlussfassung zu strittigen Fragen des Vorstandes
- Beschlussfassung über Sanktionen
- Bestätigung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Vorlagen für die MV.
- Beschlussfassung von Ordnungen
- Bei Abstimmungen wird wie im Vorstand verfahren. Bei strittigen Fragen kann die MV zur Entscheidung angerufen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- drei Stellvertretern
- Schatzmeister

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt allein, stellvertretend vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der MV oder dem VHA obliegen, er führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann Beschlüsse nur in anberaumten Sitzungen fassen. Diese sind schriftlich festzuhalten und erfordern mind. die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des VHA anzurufen. Diese Absicht ist vor einer Abstimmung im Vorstand zu dokumentieren. Die Erledigung der strittigen Frage unterbleibt in diesem Fall bis zur Entscheidung durch den VHA.

VHA- und Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollten monatlich, VHA-Sitzungen einmal im Quartal stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

- Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, sie sind nicht öffentlich.
- Vereinsmitglieder können eine Anhörung zur Vorstands- oder VHA Sitzung verlangen. Der Gegenstand ist mind. 8 Tage vor einer Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- Bei Notwendigkeit können Vereinsmitglieder oder andere kompetente Personen entsprechend den zu behandelnden Themen eingeladen werden.

§ 11 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Gewählt werden in der MV des Vereins

- der Vorstand
- der Kassenprüfer

in den Versammlungen der Abteilungen

- die Abteilungsleitungen

In der Zeit zwischen den Wahlen können ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes vom VHA neu berufen werden.

- Jedes Mitglied des Vereins kann mit vollendetem 14. Lebensjahr wählen und mit vollendetem 16. Lebensjahr selbst gewählt werden. Vor dem 18. Lebensjahr ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Für Wahlen sind durch die jeweilige Versammlung ein Wahlleiter und Helfer zu wählen.
- Für Wahlen ist bei Außerachtlassen von Stimmenthaltungen die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung

Folgende Ausnahmen gelten für MV des Vereins:

- Beschluss zur Satzungsänderung 75% der abgegebenen gültigen Stimmen
- Beschluss zu Grundvermögen 75% der abgegebenen gültigen Stimmen
- Auflösung des Vereins 75% der abgegebenen gültigen Stimmen

Wenn mehr als 20% der Anwesenden es verlangen, ist geheim abzustimmen. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei einer ordnungsgemäß einberufenen MV sind die anwesenden Vereinsmitglieder 100% zu setzen.

§ 12 Sanktionen

Mitglieder, welche in grober Weise gegen sportliche Grundsätze oder Regeln des Vereinslebens verstoßen, können mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- öffentliche Ermahnung im Verein
- befristeter Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen
- Entzug besonderer Förderung
- Spiel- oder / und Wettkampfsperre
- Streichung der Mitgliedschaft
- Ausschluss

Zuständig für Sanktionen ist der VHA.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der VHA mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei außerachtlassen von Stimmenthaltung. Der VHA ist dazu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreissportbund Erzgebirge e.V. Die Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Errichtung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.März 2010 beschlossen.